



Biwelschäger Abonnementssatz in Breslau 2 Thlr., außerhalb eins
Porto 2 Thlr. 1½ Sgr. Interkontinental für den Raum einer
fünfstelligen Zeile in Befestigung 1½ Sgr.

Edition Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-
beamten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag
einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 314. Mittag-Ausgabe.

Neunundvierziger Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Mittwoch, den 8. Juli 1868.

Deutschland.

Berlin, 7. Juli. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Prä-
sidenten des Evangel. Ober-Kirchenrats, Wohl. Geheimen Rath Mathias, den
ordentlichen Professor Dr. Alfred Ebleich in Gießen zum ordentlichen
Professor in der physiologischen Facultät der Universität zu Göttingen; und
den bisherigen Stadtpfarrer Dr. Theodor Christlieb in Friedrichshafen
zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Facultät und zum
evangelischen Universitäts-Prediger in Bonn; so wie den Kreisgerichts-Direktor
Schumann in Bütow zum Rath bei dem Appellationsgericht in Cöslin;
und den Kreisgerichts-Rath Linde in Pajewitz zum Director des Kreis-
gerichts zu Greifenhagen in Pommern ernannt.

Seine Majestät der König hat auf den Vorschlag Ihrer Majestät der
Königin-Wittwe und des Capitols der ersten Abteilung des Louisen-Ordens,
der Ehegattin des Landrats von Brauchitsch, geboren von Roon, zu
Genthin, den Louisen-Ordens erster Abteilung mit der Jahreszahl 1866
verliehen.

Dem bisherigen Königlichen Landbaumeister Müller hier selbst ist die
erledigte Kreisbaumeister-Stelle zu Cosel verliehen worden.

Berlin, 7. Juli. [Vom Hofe.] Vorgestern war Familien-Diner
auf Schloss Babelsberg. Gestern nahmen Se. Majestät der König
militärische Meldungen und den Vortrag des Civil-Cabinets entgegen.

(St.-Anz.)

[Die Feier des 3. Juli.] Dass in Regierungskreisen der Wunsch
gehegt worden ist, jede demonstrative Feier des 3. Juli vermieden zu
lassen, bestätigen wiederum verschiedene Mitteilungen. So war in Trier
und Halberstadt eine öffentliche Feier beabsichtigt und noch in der letzten
Stunde auf telegraphische Ordre von hier abgesagt worden. In Trier
musste die (öffentliche) Bewirthung der Soldaten in die Kasernen ver-
legt werden.

[Zum General-Consul des norddeutschen Bundes in
New-York] ist nicht der dortige oldenburgische Consul, sondern der
bisherige Geschäftsträger der Hansestädte in Washington, Dr. juris
Johannes Rosing, ernannt. Derfelbe befindet sich zu seiner Meldung
bereits hier und geht Anfangs September auf seinen Posten ab.

[Marine.] Nach den beim Ober-Commando der Marine eingegan-
genen Nachrichten hat S. M. S. „Vineta“ den 7. Mai d. J.
von Yokohama die Rückreise nach Europa angetreten, ist am 19. Mai
in Hongkong, den 27. Mai von da in Signapore eingetroffen und
befindet sich via Kapstadt auf der Fahrt nach Plymouth.

= Berlin, 7. Juli. [Prozeß gegen Dr. Schweizer und den
deutschen Arbeiterverein.] Der Criminalsenat des Kammer-
gerichts fällte heute eine, mit Bezug auf das Vereins- und Verfam-
mungsrecht höchst wichtige Entscheidung. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen
den Reichstags-Abgeordneten, Präsidenten des Allgemeinen deutschen Ar-
beiter-Vereins Dr. v. Schweizer die Anklage wegen Übertretung des
Verfassungsgesetzes und wegen unbefugter Führung des Adelsstitels erhoben.
In ersterer Beziehung handelte es sich um den hiesigen „Allgemeinen deut-
schen Arbeiter-Verein“. Der Angeklagte ist bekanntlich Präsident dieses über-
ganz Deutschland verbreiteten Vereins, der in Leipzig seinen juristischen Sit-
z und dem auch viele in Berlin wohnende Personen als Mitglieder an-
gehören. Die Tendenz und die Organisation dieses Vereins sind bekannt
und die von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage behauptet, daß der
hiesige Verein, der unter dem Vorzeichen des Angellagten vielfache Verfam-
mungen gehalten hat, ein selbstständiger Verein sei, der den Bestimmungen
des Vereinsgesetzes entgegen, Verbindungen mit anderen ähnlichen Vereinen
angeknüpft und unterhalten habe. Der erste Richter hatte indessen aus der
Einübung der Statuten des Vereins die Überzeugung gewonnen, daß der hiesi-
ge Verein kein selbstständiger sei, sondern daß die Mitglieder dessel-
ben zu dem großen Allgemeinen deutschen Arbeiter-Verein gehörten
und daß dieser Verein ein einheitlicher durch ganz Deutschland sei.
In Folge dessen wurde der Angeklagte vom ersten Richter frei-
gesprochen. — Die zweite Anklage anlangt, so wurde der Angeklagte
bekanntlich wegen Majestätsbeleidigung u. Ä. zum Verlust der Ehrenrechte
verurtheilt und der damit verbundene Adelsverlust ist durch f. Cabinetsordre
bestätigt worden. Durch die allgemeine Amnestie vom Jahre 1866 wurde
dem Dr. Schweizer der noch nicht verübte Rest seiner Gefängnishaft er-
lassen und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte
sich der Angeklagte wieder „v. Schweizer“ und die Staatsanwaltschaft erhob
deshalb gegen ihn Anklage, indem sie behauptete, daß die Amnestie nicht
den durch die Cabinetsordre bestätigten Verlust des Adels in sich schließe,
der Angeklagte somit zur Führung des Adelsstitels nicht berechtigt sei.
Diese Beziehung trat der erste Richter der Ansicht der Staatsanwaltschaft bei
und verurtheilte den Angeklagten zu einer Geldbuße von 25 Thlr. eben-
falls und der Verlust der Ehrenrechte aufgehoben. In Folge dessen nannte

d) ist für den Staat wie für den Steuerzahler kostspielig in der Erhebung;
e) belastet die ärmeren Klassen unverhältnismäßig;
f) enthält einen starken Anreiz zu Defraudation.

II. Bei der mitseligen Finanzlage vieler unserer größeren Städte ist es indestens unüblich, an die Befestigung ertragreicher Steuern zu gehen, bevor für dieselben voller Erfolg in das Auge gefaßt ist. Die Ermittlung der den wenigsten Einwendungen ausgesetzten Communalsteuern ist daher eine wichtige Aufgabe der dem volkswirtschaftlichen Fortschritt huldigenden Gesellschaften.

III. Die Mahl- und Schlachtsteuer wirkt darum über jede Gebühr lästig, weil sie seit dem Jahre 1820 keiner Reform unterzogen worden ist.

Als wünschenswerthe Erleichterungen wären zu betrachten, wenn
a) die Besteuerung des Viehs nach dem Fleischgewicht erfolgte unter Aus-

weitung eines festen Procenthauses für acciseire Abfälle;

b) die Steuerfertigung ununterbrochen Tag und Nacht erfolgte;

c) ein möglichst liberales System der Niederlagsfreiheit und der Rückver-

gütungen eingeführt würde;

d) die Abfertigung auf unverdächtige Ladungspapiere ohne specielle Ver-

wiegung möglichst erleichtert würde.

Zur Motivierung dieser Resolution führt Referent aus: Er sei sich bewußt, daß Alles das, was er in derselben gegen die Mahl- und Schlachtsteuer angeführt, viel schärfer und nachdrücklicher hätte ausgedrückt werden können und auch schon vielfach bei Weitem schäffer gesagt worden sei. Die Steuer sei in der That eine fast unerträgliche Beeinträchtigung des Handels und der Consumption der wichtigsten Lebensbedürfnisse und belaste grade die niederen Klassen, die sie zwinge, an Stelle gesunder Nahrungsmittel zu weniger gesunden, vielleicht gesundheitsschädlichen Surrogaten zu greisen; sie befördern die Degeneration des Menschengelechts und erfordern die bei Weitem bestendsten Erhebungskosten. Und doch stehe man gegenwärtig vor der überraschenden Thatsache, daß die Communal-Berettung Berlins, welche doch hervorragende volkswirtschaftliche Capacitäten in ihrer Mitte habe, sich für ihre Aufrechterhaltung ausgeprochen. Es müsse dies seine ganz besonderen Gründe haben und die liberale Presse einstimmig die ungünstige Finanzlage der Stadt als Motiv jener Ablehnung. Diese ungünstige Finanzlage sei Thatsache und werde von den meisten größeren Städten getheilt. Aber die Statistik weise mit der größten Präzision nach, daß die Erträge der Mahl- und Schlachtsteuer weder im Verhältniß zu der wachsenden Einwohnerzahl noch dem erhöhten Wohlstande entsprechend steigen. Von ihnen könne also eine Besserung der finanziellen Verhältnisse nicht erwartet werden. Es sei eine der größten Schwächen der volkswirtschaftlichen Bewegung, wenn fortwährend in der Literatur, in berathenden Körperschaften us. gegen die unweise, ungerechtfertigte, den Handel und Verkehr belastende Mahl- und Schlachtsteuer deliktiert und dabei doch behauptet werde, an einem Erfolg für dieselbe zu denken, sei schwächliche Vermittelungsfähigkeit; das sei Sache der Staatsregierung. Weil man positive Vorschläge in dieser Richtung nie gemacht, sei es dabin gekommen, daß die ganze Steuergesetzgebung in eine fast unerträgliche Stagnation gerathen. Wenn sowohl in der Presse, als auch in berathenden Versammlungen weniger theoretisch und mehr praktisch vorgegangen wäre, so würde man dahin gekommen sein, die Mahl- und Schlachtsteuer im Wege langsame Reform von den Auswüchsen zu befreien, die sie in der That unerträglich machen, und man würde jetzt nicht vor der traurigen Notwendigkeit stehen, die ganze Steuer mit all ihren Fehlern und Nachtheilen beladen zu müssen. Satz III. der Resolution bezieht sich auf mögliche Reformen, die mit allen Ernst anzustreben seien, um so mehr, als man der Mahl- und Schlachtsteuer gegenüber noch immer auf dem alten verrotteten Standpunkte der allerstrengsten Beaufsichtigung und Verwöhnung stehe. Punkt II der Resolution, die Ermittlung geeigneterer Communalsteuern anlangt, erklärt Redner, sich mit den herborragendsten Volkswirthen in Übereinstimmung zu befinden, die sämtlich die Communal-Grundsteuer als die einzige richtige Communalsteuer bezeichnen. Er wolle diese Behauptung nur als Anregung für die Erörterung künftiger Versammlungen geben und hier nur die Anschauung widerlegen, als ob die Communal-Grundsteuer die Miete vertheure. Er behaupte, sie müsse erhoben werden, weil sie auf keinen Fall unerhoben bleibe. In der Wohnung bezahle der Einzelne alle Leistungen der Commune und er könne sie bezahlen, weil durch diese Leistungen der Flecken Erde, welchen er bewohne, erst den Werth erlange, den er in Wirklichkeit habe. Siehe nun die Commune die Steuer nicht ein, so komme der Hauswirth und streiche sie ein. Die Mieten würden also durch ihre Erhebung an und für sich nicht erhöht werden. Es müsse sich also, meint Redner, die Agitation auf das positive Ziel richten, daß die communale Haus- und Mietsteuer zur Erhebung gelange. Erf, wenn dies erreicht, sei die factische Handhabe gegeben, um an die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer heranzutreten. (Bravo.)

Eine weitere Diskussion über den Gegenstand tritt nicht ein, da Niemand das Wort verlangt, dagegen wird die Resolution einstimmig angenommen.

Nachdem sodann der Schriftführer die dringende Bitte an die Provinzialvereine gerichtet, den Ausschuss in lebhafterer Weise durch Berichte über die Vereinstätigkeit zu unterstützen und die Herren Dr. Holze und Director Rögerath dies Eruchen aufs Wärmste unterstützt, wird auf Antrag des Herrn Dr. Eger der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung bis zur morgenden Sitzung verlegt und die Verhandlungen gegen 4 Uhr geschlossen.

Breslau, 8. Juli. Angelkommen: Ihre Durchl. Fürst zu Carolath-Beuthen aus Carolath. Se. Durchl. Prinz zu Carolath aus Liegnitz. Dr. Budrikli, Gen.-Major und Brig.-Commandeur, aus Berlin. Freiherr v. Krosigk, Geh. Ober-Reg.-Rath, aus Berlin. (Int. Bl.)

△ Schwerin, 6. Juli. [Aus der Stadtverordnetenversammlung und aus dem Bürgerverein.] In der Versammlung der Stadtverordneten, welche vor einigen Tagen abgehalten wurde, kam zunächst zum Vortrage die Antwort, welche gegen den Besluß der beiden städtischen Corporationen um Befestigung der Mahl- und Schlachtsteuer in dem inneren Stadtbezirk respektive um Beibehaltung der Klassensteuer in der Vorstadt petitionirt hatten. Daß der Bescheid ablehnend ausgesfallen ist, ist bereits berichtet worden. Dem Antrage des Magistrats gemäß wurde der Etat in mehreren Zweigen der Verwaltung erhöht, so bei der Versorgung der Inquiline des Armenhauses, da in Folge der hohen Preise der Lebensmittel sich schon jetzt herausgestellt hatte, daß die ausgeschlagene Summe zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht ausreichen werde. Es wurden zunächst 500 Thlr. nachbewilligt. Eben so war eine Summe von 50 Thlr. erforderlich für die Versorgung des Etats, welcher für die Versorgung der Waisenkinder & forderlich ist, die in Familien untergebracht sind. Die Kosten für eine neue Grenzregulirung des Leutmannsdorfer Vorstreviers wurden bewilligt, desgleichen die, welche zur Instandsetzung der durch das Unwetter am 3. vorigen Monats schadhaft gewordenen Wege in den städtischen Forstern erforderlich sind. Für die Herstellung von 4-5 Badekabinettten in dem Generaltheile, wo sich die Militärschwimmanstalt befindet, bewilligte die Versammlung die erforderlichen Geldmittel, da dieselbe als dringendes Bedürfnis anerkannt wurde. Die Vermehrung der Salzwasser-Sturzbäder, deren Zahl nur eins existiert, während vor mehreren Jahren drei in unmittelbarer Nähe der Stadt vorhanden gewesen, dürfte sich für die Privat-Speculation als ein immerhin rentables Unternehmen empfehlen. — Am Schlusse soll noch erwähnt werden, daß während einer der letzten Sitzungen des Bürgervereins der Fragekreis einen Zettel enthielt, in welchem, wenn wir recht berichtet sind, im Namen vieler Bewohner der Stadt einem Referenten in Communalangelegenheiten eine Anerkennung ausgesprochen wurde. Dieselbe verdient um so mehr betont zu werden, als die Presse gerade von der Seite oft am meisten versucht wird, von wo sie Unterstützung zu erwarten berechtigt wäre.

Eichenbach, 7. Juli. [Vorschiedenes.] Herr Landrath Oscarius hat einen längeren Urlaub erhalten. Die Vertretung des Landrathes wird Herr Landesältester v. Moritz-Gießborn auf Göttingendorf übernehmen. — Das an d. M. zur Erinnerung an die Schlacht bei Königgrätz in Göttingendorf errichtete Denkmal besteht aus einem Felsblock mit eingelegter Marmortafel und einem aufgesetzten bronzenen Kreuze (in der Form der Erinnerungskreuze von 1866). Die Marmortafel enthält eine Inschrift über die Bestimmung des Denkmals, das Kreuz die Namen der 1866 im Kriege Gefallenen aus Göttingendorf. Es sind dies Sergeant Adolf Wenzel vom 19. Inf.-Regt., Füsilier Hermann Liebig vom 48. Regiment, Dragoner August Kusch vom 2. Schles. Dragoner-Regiment und Landwehrmann Wilhelm Urban vom 50. Regiment.

Breslau, 8. Juli. [Wasserstand.] D.-B. 14 R. 4 R. II.-B. 1 R. 2 R.

„Epoque“ will angeblich aus der besten Quelle wissen, daß die allgemeinen Wahlen erst 1869 stattfinden. Dasselbe Blatt demontirt das Gerücht, wonach General Dumont in Rom Verstärkungen verlangt habe in der Voraussetzung einer nächstens stattfindenden Garibaldischen Bewegung.

„Patrie“ schreibt: Aus den Beratungen des gezeigebenden Körpers geht hervor, daß alle Parteien von dem Wunsch nach der Erhaltung des Friedens belebt sind. Man hätte gehofft, daß eine solche friedliche Vereinigung aller Meinungen jenseits des Rheins einen günstigen Eindruck machen und eine gegenseitig maßvolle Rücksicht hervorbringen werde. Wir bedauern, daß die Wirkung gerade eine entgegengesetzte ist.

London, 7. Juli. Dr. Dampfer eingegangene Nachrichten aus New York vom 27. v. M. zufolge hat das Repräsentantenhaus den neuen Gesetzentwurf bezüglich der Besteuerung inländischer Gegenstände angenommen. — Der Präsident Johnson hat den bisherigen Volleinhnehmer Smythe in New York zum Gefandten am Wiener Hof ernannt.

Paris, 7. Juli. Gezeigebender Körper. Beratung über die Creditnachträge für 1868. Die das Kriegsdepartement betreffenden beiden ersten Sectionen wurden genehmigt, während die dritte Section entpünkt sich eine längere Debatte. Der Berichterstatter Gressier beantragt Namens der Commission die Reduzierung dieser Section um 1 Million Frs. Der Kriegsminister, Marschall Niel, hielt darauf eine längere Rede zur Belämpfung dieses Antrages. Die Armee, sagt derselbe, wäre 1867 nicht fähig gewesen, gegen eine benachbarte Macht mit Vorbehalt zu kämpfen. Es war nothwendig, die der Lage entsprechende Vorsorge mit Entschlossenheit zu treffen, um Frankreich im eigenen Hause Friedensbrüderchaften zu geben. Am 1. Jan. 1868 betrug der Effectivbestand der Armee 418,000 Mann, also mehr als die budgetmäßige Zahl. Die Vermehrung rührte von der teilweisen Rückberufung der Reserve her, welche auf den Dienst mit der neuen Bewaffnung eingeführt werden müssten. Das Frühjahr kam und die Kriegsbedürfnisse zerstreuten sich. Der Kaiser bewilligte die Beurlaubung von 12,000 Mann, der Effectivbestand war aber noch über die budgetmäßige Grenze von 400,000 Mann hinaus. Nach der Rückkehr aus dem Lager von Chalons hat der Kaiser neue Beurlaubungen in einem bis jetzt noch nicht bekannten Verhältnisse bewilligt. In den sechszen, das Lager von Chalons bildenden Regimenter sind zunächst die Halbjahrs-Urlaube ertheilt, wodurch die budgetmäßige Zahl hergestellt ist. Der Kriegsminister empfiehlt schließlich dringend die Ablehnung des Commissionsantrages, welcher darauf von Segris befürwortet wird. Nachdem Marschall Niel noch einmal das Wort ergripen, beschließt die Kammer, den Commissionsantrag in Einigung zu ziehen. Die Sitzung dauert fort.

Paris, 7. Juli, Abends. Die Legislative verwarf den Antrag auf Herauslösung des Pferdebestandes um 3000.

Madrid, 7. Juli, Morgens. Sieben Generale wurden verhaftet, darunter Serrano. Auf drei Andere wird gesahndet.

Belgrad, 6. Juli. Die Hinrichtung des Kavallerie-Meisters Nenadovich, eines Schwagers des Fürsten Karageorgewitsch, ist heute vollzogen worden. (T. B. f. N.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 7. Juli, Nachmittags 3 Uhr. — Schluss-Course: 2 proc. Rente 70, 90-70, 52½-70, 55. Italien. 3proc. Rente 53, 70, erregt. Österreich. Staats-Eisenbahn-Action 560, 00, dito ältere Prioritäten 265, 00, dito neuere Prioritäten 258, 50. Credit-mobil-Action 297, 50. Lombard. Eisen-Action 408, 75, dito Prioritäten 214, 75. 6proc. Ver. St. p. 1882 (ungef.) 83½. Platt. Consols von Mittags 1 Uhr waren 95 gemeldet.

London, 7. Juli, Nachmitt. 4 Uhr. Schluss-Course: Consols 94½%. Proc. Spanier 36%. Italienische 3proc. Rente 53½. Lombarden 16½. Mexicano 16. 3proc. Russen 86%. Neue Russen 85½. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 42%. 3proc. Rumänische Anleihe 78. 6proc. Verein. Staaten-Ant. pr. 1882 73%.

Frankfurt a. M., 7. Juli, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. Schluss-Course: Wiener Wechsel 104. Österreichische National-Anleihe 54½%. Verein. Staaten-Ant. 1882 77%. Hess. Ludwigsbahn 135½. Baterische Prämien-Ant. 102½ B. 1854er Loope 68%. 1861er Loope 77%. 1864er Loope 96%. Oberösterreich 74%. Russ. Bodencredit 84. Lombarden 194. Haiffe. Sehr starke Umsätze, Amerikaner matter.

Frankfurt a. M., 7. Juli, Abends. [Effecten-Societät.] Schlussester. Amerikaner 77%. Öster. Credit-Aktion 209%. Steuerfreie Anteile 52%. 1860er Loope 77%. 1864er Loope 96.

Bremen, 7. Juli. Petroleum, Standard white, loco 6.

Bremen, 7. Juli, Abends. [Abend-Börse.] Credit-Aktion 201, 70. Nordbahn —. 1860er Loope 87, 30. 1864er Loope 92, 60. Böhmisches Welt-ahn —. Staatsbahn 255, 60. Galizien 208, 25. Steuerfreies Unternehmen —. Rapoleond'sr 9, 05. Lombarden 185, 10. Ungarische Credititionen —. Sehr fest.

Hamburg, 7. Juli, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluss-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 87%. National-Anleihe 56%. Öster. Credit-Aktion 89%. Österreichische 1860er Loope 77. Staatsbahn 560. Lombarden 404. Italienische Rente 54%. Vereinsbank 111½. Norddeutsche Bank 124. Altm. Bahn 118%. Nordbahn 97%. Altona-Kiel 113%. Finnlandische Anleihe 79½. 1854er Russische Prämien-Anleihe 105%. 1866er Russische Prämien-Anleihe 104½. 6proc. Verein. St.-Ant. pr. 1882 71. Disconto 2 ½. — Haiffe.

Hamburg, 7. Juli, Nachmittag 2 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen flau. Weizen pr. Juli 5400 Pf. netto 135. Bancoitaler Br. 134 Gld., pr. Juli-August 133 Br., 132 Gld., pr. Herbst 128 Br., 127 Gld. Roggen pr. Juli 2000 Pf. Brutto 102 Br., 101 Gld., pr. Juli-August 97 Br., 96 Gld., pr. Herbst 91 Br. u. Gld. Hafer sehr stille. Rübbel unverändert, loco 21, pr. October 21½. Spiritus sehr ruhig. Rasse rubig. Bink leblos.

Petersburg, 7. Juli. [Schluss-Course.] Wechselcours auf London 3 Monate 32½-32½, do. auf Hamburg 3 Monate 29½-29½, do. auf Amsterdam 3 Monate 161½-161½, do. auf Paris 3 Monate 342. 1864er Prämien-Anleihe 131. 1866er Prämien-Anleihe 129%. Impartial. — Große Russische Eisenbahn —.

Petersburg, 7. Juli. [Productenmarkt.] Gelber Lichttalg (all. Gld. i. Voraus) —. Gelb. Lichttalg mit Handgeld pr. Aug. 46½. Gelb. Lichttalg loco —. Gelber Lichttalg (mit Handgeld) pr. August 46½. Gelb. Lichttalg loco 47½.

Petersburg, 7. Juli. [Berichtigung.] (Schluss-Course.) Große Russische Eisenbahn 122%. Wechselcours auf London 3 Monate 32½-32½, do. auf Hamburg 3 Monate 29½-29½, do. auf Paris 3 Monate 342. 1864er Prämien-Anleihe 131. 1866er Prämien-Anleihe 129%.

Petersburg, 7. Juli. [Productenmarkt.] Gelber Lichttalg (all. Gld. i. Voraus) —. Gelber Lichttalg (mit Handgeld) pr. August 46½. Gelb. Lichttalg loco 47½.

Liverpool, 7. Juli, Mittags. Baumwolle: 12,000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 3000 Ballen. Preise höher.

Manchester, 7. Juli, Nachm. (Von Hardy Nathan u. Sons.) Garne, Notirungen pr. Pfund: 30 Mule, gute Mittelqualität 12½ d. 30 Water, bestes Gespinnt 16 d. 40 Mayoll 13%. 40 Mule, beste Qualität wie Taylor ic. 16%. 60 Mule, für Indien und China passend 19 d. — Stoffe, Notirungen pr. Stück: 8½ Pf. Shirting prima Calvert 13½ d. dito, gewöhnliche gute Mules 129 d. 43 inches 17½ printing Cloth 9. Pf. 2-4 oz. 153 d. Etwas gefragter.

Paris, 7. Juli, Nachmittags. Rabbel pr. Juli 87, 50, pr. Septbr. Decbr. 88, 00 matt. Mehl pr. Juli 77, 25, pr. September-December 65, 00. Spiritus pr. Juli 73, 50 Baisse. — Wetter unbeständig.

Antwerpen, 7. Juli, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Lebhaft. Rauchware, Type weiß, loco 51, pr. August 52½, pr. September 53%, pr. October-December keine Verkäufer.

Newyork, 7. Juli, Abends 6 Uhr. (Pr. atlantisches Kabel.) Wechse. auf London in Gold 110%. Goldagio 40%. Bonds 113. Illinois —. Erie —. Baumwolle 32%. Petroleum 35. 1885er Bonds —. 1904er Bonds —. Mehl 8, 25. Saronia eingetroffen.

Breslau, 8. Juli. [Wasserstand.] D.-B. 14 R. 4 R. II.-B. 1 R. 2 R.

Telegraphische Depeschen aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Paris, 6. Juli. Gezeigebender Körper. Fortsetzung der Budgetdebatte. Die Specialberatung beschäftigt sich zuvorderst mit der Forderung von Creditnachträgen pro 1867. Es sprechen Buffet, Magne, Favre und Picard. Der betreffende Gesektenwurf wurde angenommen. — Der Minister Moustier hat sich heute zum Kaiser nach Fontainebleau begeben.

Breslau, 8. Juli. Preise der Cereallen.	
Wheat, white	107—112 102 88—96
do. gelber	105—108 102 88—94
Roggen, schles.	68—69 66 60—64
do. fremder	68—69 64 58—62
Notirungen der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rüben.	
Raps	172 166 160
Winterrüben	